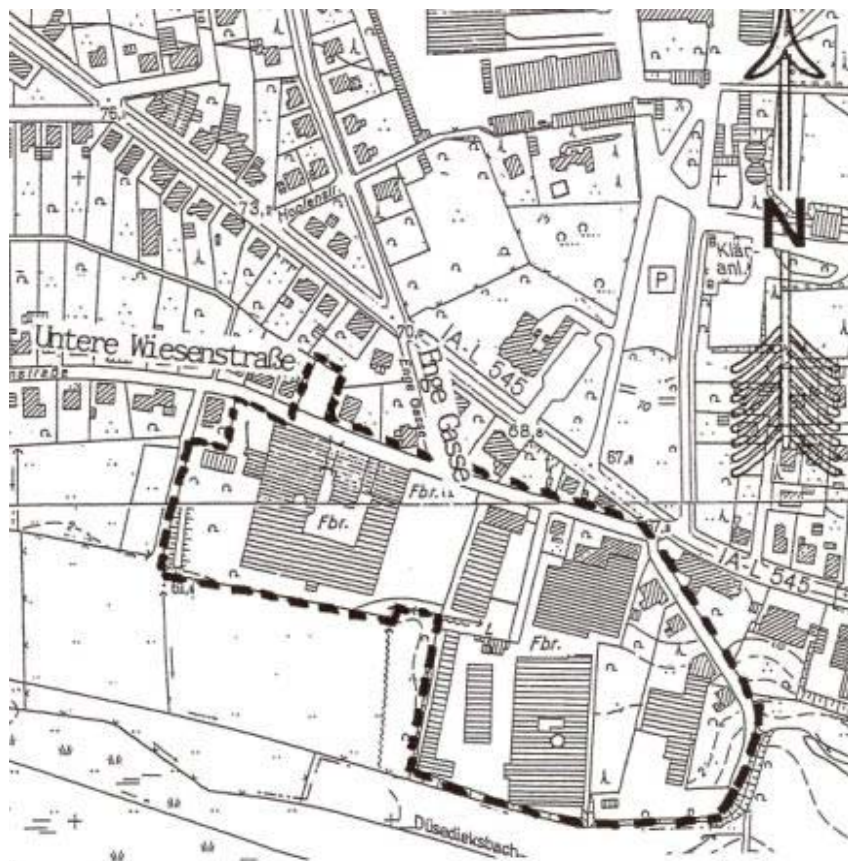


**Satzung**  
**über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre**  
**für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. Su 4**  
**„Gewerbegebiet an der Unteren Wiesenstraße“**  
**der Gemeinde Hiddenhausen vom 05.07.2004**

Nach den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766) hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen am 27.5.04 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Gemeinde Hiddenhausen hat am 10.06.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Su 4 „Gewerbegebiet an der Unteren Wiesenstraße“ und zur Sicherung der Planung am 04.07.2002 eine Veränderungssperre im Sinne des § 14 BauGB für den vorgesehenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes beschlossen. Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die Satzung über die Veränderungssperre wurde am 13.07.2002 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht und ist am Tage der Bekanntmachung in Kraft getreten. Nach § 17 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Veränderungssperre ist die Veränderungssperre auf die Dauer von zwei Jahren befristet und tritt spätestens danach außer Kraft, sofern keine Verlängerung erfolgt.

## § 2

Da das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. Su 4 „Gewerbegebiet an der Unteren Wiesenstraße“ noch nicht abgeschlossen werden konnte und die Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre damit fortbestehen, wird die Geltungsdauer der Veränderungssperre hiermit nach § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert. Die Veränderungssperre tritt jedoch vorher außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für ihren Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist

## § 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. Su 4 „Gewerbegebiet an der Unteren Wiesenstraße“ der Gemeinde Hiddenhausen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweise:**

- I. Unbeachtlich sind
  1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften und
  2. Mängel der Abwägung  
wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hiddenhausen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).
- II. Zur Möglichkeit eines Entschädigungsanspruches, der durch die Dauer der Veränderungssperre ausgelöst werden kann, wird auf den § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB hingewiesen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den. 05.07.2004

Veröffentlicht am 10.07.2004

gez. Korfmeier

Bürgermeister